

Aus dem Asylmagazin 10–11/2021, S.390–391

Kirsten Eichler

## Keine Ausbildungsduldung bei Ausbildungsbeginn mit Aufenthaltstitel

Anmerkung zum Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg  
vom 26.5.2021 – 3 S 32/21 – asyl.net: M29693

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Oktober 2021. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Inhalt des Asylmagazins 10–11/2021

<b>Nachrichten</b> . . . . .	<b>.353</b>
<b>Arbeitshilfen und Stellungnahmen</b> . . . . .	<b>.354</b>
<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	<b>.356</b>
Nora Ebeling zu Kluth/Heusch: Ausländerrecht – Kommentar, 2021. . . . .	.356
Clara Büniger zu Matthies: Relocation (Dissertation, 2021) . . . . .	.357
<b>Themen des Berliner Symposiums 2021</b> . . . . .	<b>.358</b>
Kerstin Müller: Sekundärmigration von international Schutzberechtigten innerhalb Europas . . . . .	.358
<b>Ländermaterialien</b> . . . . .	<b>.367</b>
UNHCR: Position zur Rückkehr nach Afghanistan. . . . .	.367
OVG Nordrhein-Westfalen: Keine Dublin-Überstellung nach Italien bei Verlust der Unterkunft. . . . .	.371
<b>Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.</b> . . . . .	<b>.378</b>
OVG Bremen: Familienasyl für Eltern, wenn ihr Kind bei ihrer Asylantragstellung noch minderjährig ist . . . . .	.378
<b>Asylverfahrens- und -prozessrecht.</b> . . . . .	<b>.381</b>
BVerfG: Mögliche Befangenheit eines Richters wegen Zweifeln an der Neutralität in Migrationsfragen . . . . .	.381
Schutz in anderem EU-Staat (»Anerkannte«) . . . . .	.382
BVerwG: Zuständigkeit für nachgeborene Kinder von »Anerkannten« bei fehlendem Aufnahmegesuch . . . . .	.382
VG Hannover: Erfolgreiche Untätigkeitsklage gegen das BAMF in Griechenland-Verfahren . . . . .	.384
<b>Aufenthaltsrecht</b> . . . . .	<b>.386</b>
BVerwG: Regelausschluss beim Nachzug von Eheleuten zu subsidiär Geschützten zulässig . . . . .	.386
OVG Berlin-Brandenburg: Keine Ausbildungsduldung bei Ausbildungsbeginn mit Aufenthaltstitel . . . . .	.388
Anmerkung von Kirsten Eichler zur Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg . . . . .	.390
<b>Arbeitserlaubnisrecht.</b> . . . . .	<b>.392</b>
VG Greifswald: Kein Arbeitsverbot bei ausreichender Mitwirkung an der Passbeschaffung. . . . .	.392
<b>Staatsangehörigkeitsrecht</b> . . . . .	<b>.393</b>
<b>Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme</b> . . . . .	<b>.393</b>
BGH: Rechtswidrige Überstellungshaft einer Mutter zweier minderjähriger Kinder. . . . .	.393
<b>Sozialrecht.</b> . . . . .	<b>.396</b>

### Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) sowie bei [menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin](http://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin).



## Anmerkung

**Zu OVG Berlin-Brandenburg: Keine Ausbildungsduldung bei Ausbildungsbeginn mit Aufenthaltstitel**

Von Kirsten Eichler, GGUA Münster

Mit einem Beschluss vom Mai 2021 lehnte das OVG Berlin-Brandenburg einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Ein Auszubildender, der im Rahmen seines vormals rechtmäßigen Aufenthalts eine qualifizierte Berufsausbildung bereits aufgenommen hatte, hatte mit der einstweiligen Anordnung erreichen wollen, dass ihm eine Ausbildungsduldung erteilt wird.<sup>1</sup> Das OVG begründete seine Ablehnung zunächst mit der Nichterfüllung der dreimonatigen Vorduldungszeit des § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Darüber hinaus führte das OVG noch einen weiteren Versagungsgrund an: So setze der Wortlaut des § 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG einen geduldeten Aufenthalt vor Aufnahme der Berufsausbildung voraus. Eine über den Wortlaut hinausgehende analoge Anwendung auf Personen, die bereits als Inhaber\*innen eines Aufenthaltstitels eine Ausbildung beginnen und erst zu einem späteren Zeitpunkt ausreisepflichtig werden, komme daher nicht in Betracht. Eine Fortführung der Berufsausbildung sei in diesen Fällen grundsätzlich lediglich unter den Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG möglich, sofern der ausreisebedingte Abbruch der Ausbildung unverhältnismäßig sei und dadurch zu einem Abschiebungshindernis führe.

Das OVG greift in seiner Entscheidung ein vermeintliches Problem auf, dass sich aus dem »neuen« Wortlaut des § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG ergibt. Während nach alter Rechtslage die Ausbildungsduldung nach dem eindeutigen Wortlaut des § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG a. F. (»aufnimmt oder aufgenommen hat«) nicht nur geduldeten Personen offenstand, die eine Ausbildungsaufnahme beabsichtigten, sondern auch denen, die bereits eine Ausbildung aufgenommen hatten – und zwar unabhängig davon, welchen aufenthaltsrechtlichen Status sie zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns innehatten –, wurde mit der Neuregelung der Ausbildungsduldung in § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG eine sprachliche Differenzierung vorgenommen. Danach setzt die Erteilung der Ausbildungsduldung voraus, dass eine geduldete Person entweder als »Asylbewerber« eine Ausbildung »aufgenommen hat« und diese nach Ablehnung des Asylantrags fortsetzen möchte (§ 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) oder im Status der Duldung eine Ausbildung »aufnimmt« (§ 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Im Unterschied zur Vorgängerregelung scheint die Ausbildungsduldung somit auf den ersten Blick für alle

geduldeten Auszubildenden ausgeschlossen zu sein, die ihre Ausbildung bereits während eines rechtmäßigen Aufenthalts begonnen haben und diese nach Verlust des Aufenthaltstitels fortsetzen möchten. Dies dürfte jedoch weder mit der gesetzgeberischen Intention, Rechtssicherheit für Auszubildende und Betriebe zu schaffen, in Einklang zu bringen sein, noch findet sich in den Gesetzgebungsmaterialien ein Hinweis darauf, dass der begünstigte Personenkreis mit der Neuregelung der Ausbildungsduldung in § 60c AufenthG derartig eingeschränkt werden sollte.<sup>2</sup>

Ausweislich der Gesetzesbegründung zur Vorgängernorm sollte die Ausbildungsduldung auch für geduldete Personen zugänglich sein, die eine Berufsausbildung bereits »mit einem anderen aufenthaltsrechtlichen Status«<sup>3</sup> begonnen haben. Die Gesetzgebungsmaterialien zu § 60c AufenthG lassen nicht erkennen, dass mit der vorgenommenen sprachlichen Differenzierung insoweit inhaltlich von der in den Gesetzesmaterialien zu § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG a. F. geäußerten Auffassung abgewichen werden sollte. Zur Begründung der Differenzierung zwischen Personen, die als »Asylbewerber« bereits eine Ausbildung aufgenommen haben und geduldeten Personen, die eine Ausbildung aufnehmen, wird lediglich angeführt, dass diese erfolge, da daran teilweise unterschiedliche Voraussetzungen anknüpfen.<sup>4</sup> Diese unterschiedlichen Erteilungsvoraussetzungen zielen jedoch erkennbar darauf ab, in den Fällen, in denen eine Ausbildung erst aus dem Duldungsstatus heraus aufgenommen werden soll, die Aufenthaltsbeendigung noch vor dem Beginn der Ausbildung zu ermöglichen. So dient die in § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG normierte dreimonatige Vorduldungszeit dazu, den Ausländerbehörden Gelegenheit zu geben, die Aufenthaltsbeendigung selbst oder Maßnahmen zur Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu betreiben, sofern die Ausbildung erst noch aufgenommen werden soll.<sup>5</sup> Auch der Ausschlussgrund des § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG dient, wie bisher, dazu, in Fällen, in denen bereits vor einem Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret vorbereitet wurden und die Abschiebung somit bereits absehbar ist, der Durchsetzung der Ausreisepflicht Vorrang einzuräumen.<sup>6</sup> Nicht erkennbar aus den Gesetzesmaterialien ist hingegen, dass der Schutz vor Abschiebung mit der Neufassung des § 60c AufenthG nicht mehr für Personen gelten soll, die zum Zeitpunkt der Ausbildungsaufnahme

<sup>1</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.5.2021 – 3 S 32/21 – asyl.net: M29693, oben ausführlich zitiert.

<sup>2</sup> Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass sich das OVG mit der von der Autorin vertretenen Auffassung auseinandergesetzt hat (Eichler/Mantel in Huber/Mantel AufenthG §§ 60c Rn. 1). Die Argumentation des OVG überzeugt nach Ansicht der Verfasserin jedoch nicht, sodass sie an ihrer Auffassung festhält und diese hier weiter begründet.

<sup>3</sup> BT-Drs. 18/9090, S. 26.

<sup>4</sup> BT-Drs. 19/8286, S. 14.

<sup>5</sup> BT-Drs. 19/8286, S. 15.

<sup>6</sup> BT-Drs. 18/9090, S. 25.

im Besitz eines Aufenthaltstitels waren, sofern sie nunmehr geduldet sind und die sonstigen Voraussetzungen des § 60c Abs. 2 AufenthG erfüllen.<sup>7</sup>

Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war und ist es mit der Regelung zur Ausbildungsduldung Rechtssicherheit für Auszubildende und Betriebe zu schaffen<sup>8</sup> und insbesondere bestehende Ausbildungsverhältnisse zu schützen.<sup>9</sup> Vor dem Hintergrund, dass von der Regelung des § 60c AufenthG zukünftige Ausbildungsverhältnisse erfasst sind, muss dies erst recht für bereits begonnene Ausbildungsverhältnisse gelten, unabhängig davon, in welchem aufenthaltsrechtlichen Status sich die Personen bei Ausbildungsbeginn befanden.<sup>10</sup>

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist zudem, dass das OVG grundsätzlich die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG zur Fortführung der Berufsausbildung für möglich hält. Demnach besteht in der oben beschriebenen Fallkonstellation ein Anspruch auf eine Duldung nach § 60a AufenthG jedenfalls immer dann, wenn der Abbruch der Ausbildung unverhältnismäßig wäre (was regelmäßig der Fall sein dürfte). Dies führt zu dem merkwürdigen Ergebnis, dass das OVG also durchaus von einem Duldungsanspruch für die Dauer der Ausbildung ausgeht, die Rechtsgrundlage hierfür aber nicht im § 60c AufenthG sieht – obwohl diese Norm ja gerade für diese Fälle geschaffen wurde. Die vom OVG vorgeschlagene Lösung wirft die Betroffenen ebenso wie die Ausbildungsbetriebe wieder auf den Zustand vor Einführung der Ausbildungsduldung zurück, sodass während der laufenden Ausbildung neue Duldungen beantragt werden müssen. Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit dürfte kaum der gesetzgeberischen Intention entsprechen und sie könnte durch die hier diskutierte analoge Anwendung im Rahmen des § 60c AufenthG vermieden werden.

## Weitere Entscheidungen zum Aufenthaltsrecht

• **EuGH:** Notwendigkeit der Aufhebung der Einreisesperre nach Aufhebung der Rückkehrentscheidung:

1. Die Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) findet nach ihrem Wortlaut auf alle illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältigen Drittstaatsangehörigen Anwendung. Der Anwendungsbereich der Richtlinie wird somit allein unter Bezugnahme auf die Situation des illegalen Aufenthalts bestimmt.

2. Wird eine Rückkehrentscheidung (z. B. eine Ausweisung), die mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot verbunden ist, später aufgehoben, so kann auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht aufrechterhalten werden. Es liefe der Rückführungsrichtlinie zuwider, das Bestehen eines Zwischenstatus von Drittstaatsangehörigen zu dulden, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung und ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befänden und gegebenenfalls einem Einreiseverbot unterlägen, ohne dass gegen sie noch eine wirksame Rückkehrentscheidung bestünde. (Leitsätze der Redaktion)  
Urteil vom 3.6.2021 – C-546/19 BZ gg. Deutschland – asyl.net: M29712

• **OVG Berlin-Brandenburg:** Visum zur Wiedereinreise für subsidiär Schutzberechtigten trotz abgelaufenem Aufenthaltstitel:

1. Eine Person, der durch das BAMF subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, hat grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung eines Visums zur Wiedereinreise aus humanitären Gründen.

2. Dem steht nicht entgegen, wenn der zuvor durch die Ausländerbehörde erteilte Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen aufgrund der Ausreise und eines längeren Auslandsaufenthalts der Person erloschen ist. (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 9.7.2021 – 3 S 24/21 – asyl.net: M29821

• **OVG Nordrhein-Westfalen:** Voraussetzungen einer Abschiebungsandrohung gegen unbegleitete Minderjährige:

1. Auch nach dem Urteil des EuGH vom 14.1.2021 (EuGH, Urteil C-441/19, TQ gg. die Niederlande, Asylmagazin 7–8/2021, S. 296 f., asyl.net: M29221) erfolgt die Rückführung unbegleiteter Minderjähriger in einer zweistufigen Prüfung.

2. Vor Erlass der Abschiebungsandrohung ist abstrakt zu prüfen, ob grundsätzlich eine geeignete Aufnahmemöglichkeit zur Verfügung steht. Erst in einem weiteren Schritt erfolgt vor der konkreten Abschiebung eine Prüfung, ob die minderjährige Person tatsächlich einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben werden kann. (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 4.5.2021 – 18 E 284/21 – asyl.net: M29773

<sup>7</sup> So wohl auch Röder, in: BeckOK MigR AufenthG § 60c Rn. 8 und auch die Verfahrenshinweise des Einwanderungsamts Berlin Nr. 60c.1.1.2. VAB Berlin.

<sup>8</sup> BT-Drs. BT-Drs. 18/8615, S. 26, 48; BT-Drs. 19/8286, S. 1, 11.

<sup>9</sup> BT-Drs. 19/8286, S. 29.

<sup>10</sup> Vgl. auch Eichler/Mantel in Huber/Mantel AufenthG § 60c Rn. 6.